

Ehrenordnung (EO)

des Düsseldorfer Schwimmclub 1898 e.V.

Fassung vom _____

Gemäß § 8 der Satzung hat die ordentliche Mitgliederversammlung am _____ folgender Ehrenordnung zugestimmt.

§ 1 Zuständigkeit für Ehrungen

- (1) In Anerkennung besonderer Verdienste können Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernannt sowie Ehrennadeln in Silber und Gold verliehen werden.
- (2) Zuständig für die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern ist die Mitgliederversammlung;
sie entscheidet mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Vor der Ernennung ist dem Ehrenrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Zuständig für die Verleihung von Ehrennadeln ist der Gesamtvorstand und der Ehrenrat.

§ 2 - Ehrenämter

- (1) Zu Ehrenvorsitzenden können nur frühere Vorsitzende des Vereins ernannt werden, die das Amt mindestens drei Jahre besonders verdienstvoll geführt haben.
- Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in der Vereinsarbeit oder um den Sport besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind zu allen Vereinsveranstaltungen einschliesslich der Mitgliederversammlungen einzuladen, und sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 3 Ehrennadeln

- (1) Die Vereinsnadel in Silber wird verliehen
 - a) bei 10-jähriger Mitgliedschaft im Verein,
 - b) bei besonders auszuzeichnenden sportlichen Bestleistungen
- (2) Die Vereinsnadel in Gold wird verliehen
 - a) bei 25-jähriger Mitgliedschaft im Verein,
 - b) bei langjähriger Mitgliedschaft mit besonderen Verdiensten,
 - c) bei Ernennung zum Ehrenmitglied.
- (3) Die Vereinsnadel in Diamant wird verliehen bei 50-jähriger Mitgliedschaft.

§ 4 Ehrenurkunden

Für jede Ehrung nach § 2 und § 3 wird eine Ehrenurkunde ausgestellt die von allen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 5 - Aberkennung von Ehrenämtern und Auszeichnungen

- (1) Vereinsauszeichnungen können wegen eines Vergehens, das bei einem Mitglied des Vereins den Ausschluss zur Folge haben würde, widerrufen werden.
- (2) Zuständig für den Widerruf in den Fällen des § 1 Abs. 2 ist die Mitgliederversammlung; sie entscheidet über mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Zuständig für den Widerruf in den Fällen des § 1 Abs. 3. ist der Gesamtvorstand.
- (4) Vor jedem Widerruf gemäß Abs. 2 und 3 ist dem Ehrenrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Nach Widerruf einer Ehrung oder Auszeichnung sind Ehrenurkunden und Ehrennadeln an den Verein zurückzugeben.